

Öffentlich – rechtlicher Vertrag
zwischen
dem Amt Möllenhagen und dem Amt Penzlin
sowie
der Stadt Penzlin

Auf der Grundlage der Rechtsverordnung der Landesregierung vom bildet das Amt Möllenhagen mit den Gemeinden Ankershagen, Groß Flotow, Groß Vielen, Klein Lukow, Marihn, Möllenhagen und Mollenstorf sowie das Amt Penzlin mit den Gemeinden Alt Rehse, Krukow, Lapitz, Mallin, Puchow sowie der Stadt Penzlin zum 01.01.2001

das Amt Penzliner Land

Das Amt Möllenhagen und das Amt Penzlin sowie die Stadt Penzlin schließen auf der Grundlage des § 148 Abs. 2 und des § 126 der Kommunalverfassung M – V folgenden öffentlich – rechtlichen Vertrag:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

- (1) Das Amt Penzliner Land nimmt gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung M – V die Verwaltung der Stadt Penzlin in Anspruch.
Die Stadt Penzlin verpflichtet sich zur Verwaltung des Amtes nach den gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes M – V.
- (2) Die Stadt Penzlin führt für das Amt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises aus (§ 128 Kommunalverfassung M – V).
Darüber hinaus führt die Stadt die dem Amt übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben und Geschäfte der laufenden Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden durch (§ 127 Kommunalverfassung M – V).
Sie ist dabei an Beschlüsse der Mitgliedsgemeindevertretungen und an Entscheidungen der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gebunden.

§ 2
Kompetenzen des Amtsausschusses

- (1) Vor der Verabschiedung des Stellenplanes für die Stadtverwaltung durch die Penzliner Stadtvertretung ist zwischen dem Amtsausschuss und dem Hauptausschuss der Stadt Penzlin das Einvernehmen über die Stellen herzustellen, die durch die Amtsumlage finanziert werden.

- (2) Vor baulichen Erweiterungen oder wesentlichen Veränderungen an den Verwaltungsgebäuden der Stadt Penzlin, einschließlich des durch das Amt Möllenhagen eingebrachten Verwaltungsgebäudes sowie wesentlichen Erweiterungen des Inventars und der technischen Ausstattung ist das Einvernehmen mit dem Amtsausschuss herzustellen, wenn die betroffenen Investitionen ganz oder teilweise durch die Amtsumlage finanziert werden.
- (3) Es besteht darüber Einvernehmen, dass sich die Mitgliedsgemeinden des neuen Amtes an den Um- und Ausbaukosten für den Verwaltungssitz Penzlin beteiligen.
- (4) Vor grundsätzlichen Organisationsentscheidungen, wie z. B. der Umstellung der Verwaltung auf neue Steuerungsmodelle, ist rechtzeitig die Zustimmung des Amtsausschusses einzuholen. Führen die Organisationsentscheidungen bezüglich der durch die Amtsumlage finanzierten Planstellen zu höheren Kosten, so ist im Vorfeld das Einvernehmen zwischen dem Amtsausschuss und dem Hauptausschuss der Stadt Penzlin herzustellen.

§ 3

Kompetenzen des Bürgermeisters der geschäftsführenden Gemeinde und des Amtsvorstehers

- (1) Nach § 148 Abs. 1 Kommunalverfassung M – V hat der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde gleichzeitig die Rechte und Pflichten eines Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes.
Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadt Penzlin zuständig.
- (2) Der Amtsvorsteher kann bei der Durchführung der Aufgaben des Amtes fachliche Weisungen erteilen. Er ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und der Gemeinden (unter Beachtung des § 127 Abs. 1 S. 3 Kommunalverfassung M – V) mit Ausnahme der Stadt Penzlin zuständig. Er kann die Befugnisse auf den Bürgermeister der Stadt Penzlin übertragen. Er hat die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis bei Aufgaben über die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes hinaus, soweit sich die Zuständigkeit als entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassung M – V ergibt.
Der Amtsvorsteher hat ein Recht auf Akteneinsicht.

§ 4

Verwaltungsstruktur und Personal

- (1) Die Verwaltung ist unter dem Gesichtspunkt einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung zu bilden, wobei die besonderen Aufgaben der Stadt und der Gemeinden zu berücksichtigen sind.

- (2) Die Verwaltung hat mit ihrer Struktur freiwillige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und Pflichtaufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungskreis zu erledigen.
Entsprechend ist die Verwaltung zu strukturieren.
- (3) Alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes Möllenhagen treten zum 01.01.2001 in den Dienst der Stadt Penzlin.
Die Beschäftigungszeiten der Bediensteten des Amtes Möllenhagen werden bei Übernahme als Beschäftigungszeit bei der Stadt Penzlin anerkannt.
- (4) Entlassungen von Bediensteten aus Gründen der Neuordnung der Ämter und der Zusammenführung der Verwaltungen erfolgen nicht. Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
Eine Reduzierung des Personals auf die neue Stellenplanobergrenze erfolgt durch die Nichtwiederbesetzung von frei werdenden Stellen innerhalb von vier Jahren.
- (5) Alle Beschäftigten, die nach dem Zusammenschluss der Verwaltung Arbeiten mit anderen Tätigkeitsmerkmalen ausüben, erhalten drei Jahre lang die gegenwärtige Vergütung (Bestandsschutz).
- (6) Die Besetzung der leitenden Dienstpositionen erfolgt aus dem Kreis der bisherigen Amtsleiter. Leitende Dienstpositionen sind gemäß dem bestätigten Stellenplan die Amtsleiter.
Als Auswahlkriterien dienen die bisherigen Arbeitsaufgaben und die fachliche Qualifikation des einzelnen.
- (7) Der Personalrat der Amtsverwaltung Möllenhagen wird in den Personalrat der Stadtverwaltung Penzlin kooptiert und arbeitet dort mit beratender Stimme bis zu Neuwahlen mit.

§ 5

Amtsumlage, Verwaltungskostenentschädigung und kommunale Zusammenarbeit

- (1) Das Amt erstattet der Stadt Penzlin den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Durchführung der Aufgaben entsprechend diesem Vertrag.
- (2) Zur Finanzierung dieses Aufwandes setzt der Amtsausschuss jährlich eine Amtsumlage nach den Vorschriften des FAG fest.
- (3) Kosten in besonderen Fällen werden gemäß § 146 Kommunalverfassung M – V berechnet und festgesetzt.
- (4) Die jährlichen Zuweisungen in Höhe von 350.000,00 DM gemäß § 10 Abs. 4 FAG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gewährung von Zuweisungen bei der Auflösung von Gemeinden und der Neubildung von Ämtern und Verwaltungsgemeinschaften erhalten die Gemeinden, bezogen auf die Einwohner, am Stichtag 31.12.2000.

- (5) Das Amt Penzliner Land gibt für den gesamten Amtsbereich ein gemeinsames Amtsblatt heraus.
Die Finanzierung des gemeinsamen Amtsblattes erfolgt im Rahmen der Amtsumlage.
Als Name wird festgelegt:

**Havelquelle
Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land**

- (6) Das Amt Möllenhagen bringt in das Amt Penzliner Land seine Miteigentumsanteile am Amtsgebäude, Am Markt 2, 17219 Möllenhagen als Anlagevermögen ein. Gleichzeitig tritt das Amt Penzliner Land in die hierfür bestehenden Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 1.798.901,07 DM (Stand 01.12.1999) ein.

**§ 6
Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Personalkosten für den ehemaligen leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Möllenhagen werden von den Gemeinden des ehemaligen Amtes Möllenhagen getragen.

**§ 7
Gültigkeit**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht rechtsunwirksam sein, so soll der Vertrag im übrigen seine Rechtswirksamkeit behalten.
Rechtsunwirksame Bestimmungen sollen durch inhaltlich möglichst nahe kommende rechtmäßige Bestimmungen ersetzt werden.
- (2) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages soll der Landrat des Landkreises Müritz als Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden.

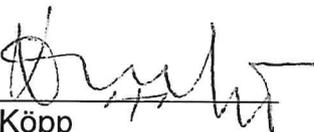
**§ 8
Vertragsänderungen**

Änderungen dieses Vertrages sind mit der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Amtsausschusses sowie 2/3 aller Mitglieder der Stadtvertretung der Stadt Penzlin möglich.

**§ 9
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Müritz mit Wirkung zum 01.01.2001 in Kraft.

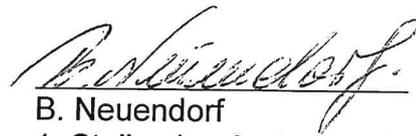
Amt Penzlin



Dr. W. Köpp
Amtsvorsteher

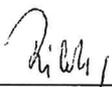


24.10.2000



B. Neuendorf
1. Stellv. des Amtsvorstehers

Amt Möllenhagen



G. Ribbeck
Amtsvorsteherin



24.10.2000



Dr. M. Brummund
2. Stellv. der Amtsvorsteherin

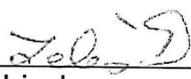
Stadt Penzlin



S. Flechner
Bürgermeister



24.10.2000



C. Zebisch
1. Stellv. des Bürgermeisters

